**Betreff:** 

WG: Reformen EU-Urheberrecht - Verbändebeteiligung: Bitte um Antwort bis 28. Oktober 2016

Von: Heinz Stroh

Gesendet: Montag, 24. Oktober 2016 13:16

An: Referat IIIB3

Betreff: AW: Reformen EU-Urheberrecht - Verbändebeteiligung: Bitte um Antwort bis 28. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Schmid, sehr geehrter Herr Dr. Stein,

zu der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir in Beantwortung Ihrer Mail vom 20.09.2016 folgendes mitteilen.

Zu 1. Zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission ist grundsätzlich zu sagen, dass wir die Aktivitäten der Kommission begrüßen und feststellen können, dass die Regelungsvorschläge zur Reform des europäischen Urheberrechts sehr gute Ansätze enthalten. Allerdings hoffen wir, dass einige wichtige Aspekte und Themen im Zusammenhang mit der Regelung des Urheberrechts noch klarer und deutlicher gefasst werden.

Die bessere Verfügbarkeit von Rechten für grenzüberschreitende Nutzungen und v.a. auch die stärkere Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern sind aus unserer Sicht mit die wichtigsten Themen, mit denen sich das Urheberrechtspaket befasst. Insbesondere die stärkere Verantwortlichkeit der Online-Plattformen ist uns ein großes Anliegen. Bereits seit Jahren fordern wir gesetzliche Regelungen zur Haftung der Online-Plattformen, wie z.B. YouTube. Insgesamt dürfte sich allgemein die Auffassung durchgesetzt haben, dass die Safe-Harbour-Regelungen, die eingeführt wurden, um jungen Unternehmen bei der Etablierung von neuen Geschäftsmodellen im Internet den Geschäftsstart zu erleichtern, heute für Firmen wie YouTube nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Dieses Unternehmen hat sich mittlerweile durch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu einem Milliardenunternehmen entwickelt, ohne Urhebern und deren Partnern die ihnen zustehende faire und angemessene Vergütung zu zahlen. Insbesondere bei dieser für die Kreativbranche wichtigen Frage halten wir es für wichtig, dass die EU klare gesetzliche Regelungen schafft. Es genügt nicht, Unternehmen wie YouTube lediglich anzuhalten, an die Urheber zu denken.

Als ein Vertreter der Musikbranche halten wir es wegen des internationalen Charakters von Musik für wichtig, dass die bessere Verfügbarkeit von Rechten für grenzüberschreitende Nutzungen klar geregelt werden. Auch hier sollte der positive Weg, der bereits mit der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie eingeschlagen worden ist, weitergegangen werden. Insgesamt zeigt sich, dass auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr die kollektive Rechtewahrnehmung funktioniert. Zum Teil hat die EU hier schon mit der bereits erwähnten Verwertungsgesellschaftenrichtlinie die Grundlagen geschaffen, die mittlerweile bereits in den Mitgliedstaaten entsprechend umgesetzt worden sind. Regulierungen sollten allerdings nur in dem Maße erfolgen, wie diese tatsächlich zur Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes erforderlich sind. Wegen der erwähnten Internationalität der Musik ist es gerade bei den Verwertungsgesellschaften jahrelange bzw. jahrzehntelange Praxis, weltweit mit den Schwestergesellschaften im Ausland vertragliche Regelungen zur Rechtewahrnehmung zu vereinbaren. Lediglich da, wo dies in der Praxis nicht funktioniert, sind legislative Maßnahmen erforderlich.

Zu 2. Wie am Ende zu Ziffer 1 bereits angesprochen, sollte die europäische Kommission auf EU-Ebene nur die Probleme aufgreifen, für die eine gesetzliche Regelung notwendig ist. Unseres Erachtens gibt es derzeit über die im EU-Paket angesprochenen Fragen hinaus keine weiteren Themenstellungen, die einer gesetzlichen Lösung bedürfen.

Zu 3. Grundsätzlich begrüßen wir Aktivitäten wie den Vertrag von Marrakesch, um auch behinderten Personen Zugang zu Kultur zu ermöglichen. Im Bereich der Musikbranche betrifft dies bspw. die Möglichkeit, Musiknoten in Brailleschrift zu erstellen. Allerdings muss immer darauf geachtet werden, dass die Regelung nicht die Grundlage für Missbräuche bilden, d.h. dass die Anwendungsbereiche in der Praxis anders aussehen als vom Gesetzgeber intendiert. Die Gefahren sehen wir derzeit beim Vertrag von Marrakesch allerdings nicht.

## Zu 4.

a) Die in der Richtlinie enthaltenen drei neuen Schrankenregelungen halten wir im Grundsatz für sinnvoll, möchten jedoch zu bedenken geben, dass der Umfang der Schranken teilweise einen größeren Eingriff als erforderlich darstellt. Zudem möchten wir generell darauf hinweisen, dass bei Schrankenregelungen stets die Grundsätze beachtet werden sollten, die in Artikel 5 (5) der InfoSoc-Richtlinie enthalten sind.

Für wesentlich halten wir, dass bei Eingriffen in das Urheberrecht stets der faire und angemessene Ausgleich für die Rechteinhaber geregelt werden muss. Dies bedeutet letztlich, dass bei jeder Schrankenregelung die betroffenen Rechteinhaber als Ausgleich eine angemessene Vergütung erhalten müssen. Dies sollte die Richtschnur bei der Frage nach dem Ausgleich sein. Dabei sollte nicht nur auf einen eventuellen Schaden abgestellt werden, der in der Praxis nur schwer ermittelbar und deshalb höchst umstritten ist.

Leider sieht die neue Richtlinie zum Urheberrecht lediglich in Artikel 4 (4) vor, dass die Frage, ob eine Verpflichtung zur angemessenen Vergütung vorzusehen ist, der Entscheidung der Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Beispielhaft ist dies im Marrakesch-Vertrag in Artikel 4 (5) vorgesehen. Dies sollte generell bei allen Schranken so praktiziert werden.

Zur Schrankenregelung möchten wir weiterhin noch allgemein auf zwei wesentliche Gesichtspunkte hinweisen. Immer dann, wenn eine Schrankenregelung zu kommerziellen Zwecken genutzt wird, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass dies nur gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erlaubt sein darf. Zudem ist zu den Schwierigkeiten, die bereits kurz im Hinblick auf das Entstehen eines Schadens angesprochen worden sind, anzumerken, dass immer dann, wenn die Verwertung bereits zu einem neuen Markt in der Branche geführt hat, ein Schaden durch eine Schrankenregelung quasi stets unterstellt werden kann. Die Schwierigkeit liegt in der Praxis dann darin, die konkrete Höhe des Schadens genau zu beziffern, was wiederum Einfluss hat auf die Festlegung der angemessenen Vergütung.

Weiterhin möchten wir im Zusammenhang mit den Schrankenregelungen den konkreten Fall der Veranschaulichung im Unterricht durch digitale Werknutzungen ansprechen. Unseres Erachtens ist Artikel 4 zwar vom Prinzip her positiv zu beurteilen, der Anwendungsbereich ist jedoch zu weit. Aus Artikel 4 (2) der neuen Richtlinie ergibt sich, dass eine Beschränkung auf bestimmte Werkarten möglich ist. Wir möchten anregen, insbesondere für Musikurheberrechte eine derartige Ausnahme zu schaffen.

b) Wir begrüßen grundsätzlich die Regelung in der Richtlinie zu den vergriffenen Werken. Insbesondere glauben wir auch, dass dies nur auf der Grundlage der kollektiven Rechtewahrnehmung möglich ist. Allerdings gibt es zu diesem Problemkreis noch deutlichen Klärungsbedarf. Viele Begriffe sind nur schwer verständlich oder nicht nachvollziehbar, wie z.B., was unter "üblichen Vertriebswegen" oder unter "menschlichem Ermessen" zu verstehen ist. Hier ist einiges noch undeutlich und bedarf weitergehender Diskussionen.

- c) Zur Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand-Plattformen gibt es nach unserer Auffassung keinen Regelungsbedarf, da dies bereits reguliert ist. Eine zusätzliche staatliche Stelle halten wir für nicht erforderlich. Zudem ist zu diesem Themenkreis zu sagen, dass die Regelung auf Lizenzverhandlungen mit Filmproduzenten abzielt. Aus dem Wortlaut ergibt sich jedoch auch, dass kollektiv wahrgenommene Rechte, wie z.B. aus dem Bereich der Musik miterfasst werden. Unseres Erachtens greift dies zu weit.
- d) Ein eventuelles Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf EU-Ebene betrifft die Musikverlage nicht. Hierzu möchten wir deshalb nicht Stellung nehmen.
- e) Sowohl die Reprobel-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs als auch das "Verlegeranteil"-Urteil des Bundesgerichtshofs haben dazu geführt, dass viele Buch- und Musikverleger angesichts der drohenden Konsequenzen eine Existenzgefährdung ihrer Unternehmen befürchten. Nach unserer Auffassung sind beide Entscheidungen unzutreffend. So trifft es nicht zu, wie vom Europäischen Gerichtshof nur kurz ausgeführt, dass Verlage durch illegale Nutzung keinen Schaden erleiden. Der BGH hat die seit Jahrzehnten bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern, Verlegern und ihren gemeinsamen Verwertungsgesellschaften nicht richtig bewertet und insbesondere nicht den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Parteiwillen berücksichtigt. Unzutreffend ist unseres Erachtens auch die Annahme, dass die Beachtung dessen, was die Vertragspartner, also Urheber, Verleger und ihre Verwertungsgesellschaften gemeinsam gewollt haben, gegen EU-Recht verstößt. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Verlegerbeteiligung in Deutschland gesetzlich klar geregelt wird.

Bereits aus der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie ergibt sich, dass an den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft nicht nur die Urheber zu beteiligen sind, sondern auch die Verlage, wenn ein entsprechender Rechteverwertungsvertrag geschlossen worden ist. In § 5 VGG ist dies ausdrücklich in Umsetzung der Richtlinie geregelt worden. Dies bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, wer die Rechte als erster einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Die Annahme eines derartigen Prioritätsprinzips ist einer der Fehler der BGH-Entscheidung. Wir begrüßen es, dass vom BMJV vorgeschlagen wurde, den zur Regelung der Verlegerbeteiligung neu zu schaffenden § 27 Abs. 2 in das VGG aufzunehmen. Unseres Erachtens ist dies, worauf wir bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen haben, die korrekte Umsetzung der VG-Richtlinie.

Der von der EU-Kommission vorgesehene Artikel 12 stellt die erforderliche EU-Grundlage dar, die Verlegerbeteiligung in Deutschland gesetzlich neu zu fassen, um so die durch die BGH-Entscheidung entstandene unzumutbare Situation zu beheben. Allerdings sollte Artikel 12 noch um die Formulierung "anderweitiger Beitrag zur Veröffentlichung", so wie dies in Erwägungsgrund 36 genannt wird, ergänzt werden. Unseres Erachtens wird mit Artikel 12 die Möglichkeit geschaffen, neben dem neuen § 27 Abs. 2 VGG die Abtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gesetzlich zu regeln. Dabei sollte über die vom BMJV vorgeschlagene Regelung in § 27 a Abs. 2 VGG hinaus zusätzlich festgelegt werden, dass eine Abtretung auch mit Anmeldung des Werkes bei der Verwertungsgesellschaft möglich ist. Diese Ergänzung entspricht den Erfordernissen der Praxis in diesem Bereich. Der Wille der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Regelungen zu schaffen, dass durch sachgerechte und praxisnahe gesetzliche Regelungen die Verleger an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen sind, ist eindeutig. Angesichts dieser klaren Position der EU sollte der deutsche Gesetzgeber die Chance nutzen, dies zu tun. Nur dadurch kann erreicht werden, dass ein großer Schaden von der Verlagsbranche abgewendet wird.

f) Bereits zu Beginn unserer Ausführungen haben wird darauf hingewiesen, dass die Problematik der Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste eines der größten Probleme der Musikbranche ist, das dringend gelöst werden muss. Wir begrüßen daher, dass die EU-Kommission dieses Problem des "Transfer of Value" erkannt und auch in der Richtlinie aufgegriffen hat. Tatsächlich ist es so, wie von der Kommission festgestellt, dass viele Online-Plattformen Lizenzierungen zu angemessenen Bedingungen verweigern. Leider wird mit der Richtlinie diese

Problematik jedoch nicht gelöst. Ein konkreter Artikel hierzu fehlt. Lediglich in Erwägungsgrund 38 wird dieses Thema dargestellt. Wir würden es begrüßen, wenn es in der Richtlinie einen eigenen Artikel gäbe, der klarstellt, dass eine urheberrechtliche Nutzungshandlung dann vorliegt, wenn Online-Plattformen nutzergenerierte Inhalte speichern und zum Abruf durch die Öffentlichkeit bereithalten. Festzustellen ist auch, dass dies nicht unter Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie fällt und ein derartiges Verhalten nicht nur das Recht der öffentlichen Wiedergabe, sondern auch das Vervielfältigungsrecht betrifft. Leider fehlt in der Richtlinie die klare Aussage, dass die Online-Plattformen bei der Nutzung von urhebergeschütztem Material vergütungspflichtig sind. Dies ist der größte Mangel in der Richtlinie.

Artikel 13 geht zwar in die richtige Richtung. Allerdings bedarf es auch hier noch weiterer vertiefter Diskussionen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Artikel teilweise hinter dem zurückbleibt, was bereits durch die Rechtsprechung deutscher Gerichte festgestellt wurde.
g) Bekanntlich wird das Urhebervertragsrecht derzeit in Deutschland neu geregelt. Hierzu haben wir bereits Stellung genommen. Die Vorschläge der EU bleiben hinter den Vorschlägen in Deutschland zurück. Wir gehen daher davon aus, dass die EU mit diesen Regelungen erste Schritte unternehmen will, wie ein EU-weites Urhebervertragsrecht aussehen könnte. Unmittelbaren Einfluss auf die deutsche Rechtslage sehen wir derzeit nicht.
Zu 5. Bei diesem Thema sehen wir noch Diskussionsbedarf. Grundsätzlich wird nach unserer Auffassung der Anwendungsbereich der Satelliten- und Kabelrichtlinie zu sehr eingeschränkt. So wird er z.B. nicht auf internetgebundene Weiterleitungen erstreckt. Zudem gibt es noch weitere Probleme, die sich auch aus der unterschiedlichen Umsetzung der Richtlinie in den Mitglied staaten ergeben.
Soweit unsere Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Heinz Stroh
Deutscher Musikverleger-Verband e.V.
Hardenbergstraße 9a
10623 Berlin
www.dmv-online.com <http: www.dmv-online.com=""></http:>